

Veröffentlichung der UVP-Vorprüfung im UVP-Portal

„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Änderung der 110 kV - Hochspannungsfreileitung Trafoleitung Dettingen Bl. 1255 durch die Änderung der Anbindung an die Umspannanlagen“

Die Westnetz GmbH besitzt und betreibt im Kreis Aschaffenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Karlstein am Main die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Trafoleitung Dettingen (Bl. 1255). Die 1996 errichtete und ca. 400 m lange Trafoleitung verbindet die 380/110-kV- und die 110/20-kV-Umspannanlage (UA) in Dettingen.

Die beantragte Maßnahme sieht vor, dass der bestehende Stromkreis der Bl. 1255, bei dem jede der drei Phasen aus zwei verbundenen Zweierbündeln besteht, durch die Auflösung der Verbindung zwischen den Zweierbündeln einer Phase in zwei Stromkreise aufgeteilt wird. Die bisher aus jeweils drei Zweierbündeln bestehende Anbindung an die Portale der Umspannanlagen wird demontiert. Zur Herstellung der Anbindung von zwei Stromkreisen an die Portale der Umspannanlagen werden in jedem Endfeld sechs Leiterseilbündel aufgelegt. Aufgrund der neuen Anbindung der Leiterseile ist eine Stahlverstärkung an den Masten Nr. 1 und Nr. 3 erforderlich.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aufgrund der Trassenlänge von weniger als 5 km fällt das Vorhaben unter Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, so dass eine standortbezogene Prüfung vorzunehmen war.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Flächenneuversiegelung und es finden auch keine Erdarbeiten statt.

Es kommt zu der Ausweisung von neuen Schutzstreifenflächen im Umfang von ca. 712 m² im Bereich von Mast Nr. 1 und im Bereich von Mast Nr. 3 im Umfang von ca. 1652 m². Der Trassenverlauf der Bestandfreileitung ändert sich dadurch aber nicht.

Darüber hinaus kommt es lediglich zu temporären Flächeninanspruchnahmen für die Arbeitsflächen und Zuwegungen. Für die Arbeitsflächen werden ca. 400 m² an den Maststandorten und ca. 200 m² jeweils an den Portalen der Umspannanlagen benötigt. Für die Zuwegungen werden überwiegend die vorhandenen Straßen und Wege genutzt. Die temporär beanspruchten Flächen werden auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Es fällt lediglich unschädlicher Abfall (z.B. Verpackungsmaterial) an und dieser wird auch ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Aufteilung des Stromkreises auf zwei Stromkreise treten visuelle Veränderungen auf. Diese sind jedoch aufgrund des geringen Umfangs der Maßnahme und der bereits vorhandenen Vorbelastung (bereits vorhandene Trasse, Umspannanlagen) des Gebiets kaum wahrnehmbar.

Mast Nr. 1 befindet sich zwar in einem Überschwemmungsgebiet und Mast Nr. 1 und 3 innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche, jedoch ergeben sich daraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Es werden keine neuen Anlagen innerhalb der wasserrechtlich relevanten Gebiete errichtet. Viel mehr kommt es nur zu einer temporären Nutzung von Arbeitsflächen innerhalb dieser Gebiete und es werden ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Durch das Vorhaben sind keine Veränderungen an Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten.

Für die Arbeitsfläche und teilweise für die Zuwegung zu Mast Nr. 3 kommt es zu Wurzelentfernungen. Zudem wird für den alten und neuen Schutzstreifen im Bereich von Mast Nr. 3 ca. 2000 m² Gehölz auf den Stock gesetzt. Die Vorhabenträgerin sieht jedoch die Wiederherstellung und dabei die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen vor. Auf-den-Stock-gesetztes Gehölz wird anschließend der natürlichen Sukzession überlassen und schlägt von selbst wieder aus.

Zudem sieht die Vorhabenträgerin eine Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Leistung einer Ersatzzahlung nach BayKompV vor.

Für potentiell vorkommende Reptilien, Amphibien und Haselmäuse, als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten und für potentiell vorkommende Vogelarten, die nach Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt werden, sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Maßnahmen zum Schutz der Reptilien und Amphibien umfassen beispielsweise das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns und die regelmäßige Kontrolle des Baufeldes auf ein Vorkommen von Reptilien/Amphibien. Für die potentiell vorkommenden Vogelarten wird beispielsweise die Beachtung der Brutzeiten und für potentiell vorkommende Haselmäuse das Aufstellen von artgerechten Haselmauskästen vorgesehen. Es besteht vorliegend keine Notwendigkeit, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden. Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden nicht überschritten. Des Weiteren werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird durch das Vorhaben aufgrund seiner Vorbelastung gerade nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Staubentwicklung und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Die Bauzeit wird insgesamt nur auf ca. 3 Wochen geschätzt.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220 kV vor. Hier handelt sich um eine 110kV-Leitung mit 400 m Trassenlänge, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Erheblichkeitsschwelle wird bei keinem Schutzgut überschritten.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 06.10.2021
Arbeitsbereich 22.2
Regierung von Unterfranken